

Allgemeine Einkaufsbedingungen Informationstechnologie (AEB-IT)



I Anzuwendende Geschäftsbedingungen, Subbeauftragung, ARGE, Genehmigungen

Auftraggeberin ist - je nach Bezeichnung im Auftrag – ein Unternehmen der Telekom Austria Gruppe, im folgenden auch kurz AG genannt.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Informationstechnologie (AEB-IT) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der AG. Dies ungeachtet allfälliger Verweise der Auftragnehmerin, im folgenden auch kurz AN genannt, auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der AG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

Die AN ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern diese die erforderliche Eignung nachweisen können. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedoch untersagt. Die Haftung der AN gegenüber der AG, insbesondere auch für die Auswahl des Subunternehmers, bleibt dadurch unberührt.

Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder für die Auftragserteilung gegenüber der AG zur ungeteilten Hand.

Sollten bei der Erfüllung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist die AN verpflichtet, diese zu beschaffen.

II Anforderungen, Leistungserbringung

1. Allgemeines

Die AN ist verpflichtet, ein funktionsfähiges, vollständiges, dem neuesten Marktstandard entsprechendes System/Subsystem anzubieten. Das Angebot hat sämtliche Komponenten und sonstigen Leistungen zu beinhalten, soweit sie für die ständige Betriebsfähigkeit des Systems erforderlich sind. Die AN hat die Vollständigkeit des Angebotes hinsichtlich aller Leistungen, inklusive Produkte anderer Hersteller (wie z.B. Mixed Hardware), innerhalb der von der AN gegenüber dem System zu definierenden Schnittstellen, sowie die Kompatibilität mit dem übrigen System zu garantieren. Die AN sichert die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften und Spezifikationen zu.



2. Hardware

Alle von der AN gelieferte Hardwarekomponenten haben sämtliche Spezifikationen gemäß Anforderungen der AG zu erfüllen. Soweit mit der AG nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die AN fabriksneue Standard-Hardwarekomponenten zu liefern, die im IT-Bereich üblich sind und problemlos ausgetauscht bzw. erweitert werden können. Die von der AN zu liefernde Hardware hat darüber hinaus hinsichtlich der Netzversorgung, der Verkabelung und der elektromagnetischen Verträglichkeit, aber auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN, Industriestandards und ÖFEG-Spezifikationen) zu entsprechen.

Weist der Leistungsgegenstand kein den österreichischen Rechtsvorschriften bzw. den EU-rechtlichen Bestimmungen entsprechendes Sicherheitszeichen auf, so ist die AN verpflichtet, dieses nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die AN ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

3. Software

Bei der Lieferung von Softwarekomponenten garantiert die AN, dass diese keine Kopierschutzeinrichtungen, Datums-, Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthalten und frei von Viren und Rechten Dritter sind.

Die AN hat weiters Gewähr dafür zu leisten, dass das gelieferte System nachstehende Eigenschaften aufweist:

- kein aktueller Datumswert verursacht Störungen oder falsche Ergebnisse;
- sämtliche datumsorientierten Funktionalitäten liefern folgerichtige und logische Ergebnisse;
- sämtliche Schnittstellen, Datenbanken oder Funktionen, die datumsorientierter Inputs bedürfen, erkennen direkt oder indirekt den Jahres-, Jahrzehnte-, Jahrhundert, Jahrtausendwechsel in jeder beliebigen Datumsform;
- jedes Schaltjahr wird erkannt.



4. Testläufe

Die AG ist berechtigt, unverbindlich kostenlose Testläufe zu verlangen. In diesem Fall sind von der AN Systeme und Anlagen zur Verfügung zu stellen, die mit den angebotenen übereinstimmen.

5. Aufstellungsvoraussetzungen

Die AN hat die von der AG zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbes. Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung) sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet die AN und hat diese die AG bei der Einrichtung der betreffenden Räumlichkeiten beratend zu unterstützen. Insbesondere sind bei komplexen Systemen jedenfalls Netzpläne vorzulegen.

Die AN ist nach Terminabsprache mit der AG verpflichtet, die Räumlichkeiten zu begehen und als für die Aufstellung des Leistungsgegenstandes geeignet abzunehmen. Sofern sich anlässlich der Begehung Unzulänglichkeiten herausstellen, sind diese der AG samt einem Behebungsvorschlag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach einer allfälligen Beseitigung derselben ist die Begehung zu wiederholen. Versäumt die AN die Begehung, so gelten die Räumlichkeiten als abgenommen und gehen etwaige Kosten und Schäden zu Lasten der AN.

6. Vertragskonforme Leistungserbringung

Unter vertragskonformer Leistungserbringung werden insbesondere

- Lieferung des Vertragsgegenstandes (Hard- und Software) bzw.
- Erbringung der Dienst-/Werkleistung
- Aufstellung
- Installation
- Vernetzung bzw. Implementierung
- Optimierung
- Durchführung der erfolgreichen Abnahme gemäß Kapitel VII und - soweit vertraglich vereinbart – mangelfreie Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes

verstanden.

Die vertragskonforme Leistungserbringung hat entsprechend den Anforderungen der AG und so zu erfolgen, dass das System termingerecht abgenommen werden kann. Wird die Leistung verspätet erbracht, gilt sie nach Abnahme dennoch als „vertragskonforme Leistungserbringung“ im Sinne der entsprechenden Diktion dieser AEB-IT. Dies unbeschadet der sich aus der Verspätung ergebenden Rechte der AG.



Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser die AG, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Jeder Lieferschein darf nur Positionen einer Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die AN, wenn nicht anderes vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere angeschlossen sind, andernfalls ist die AG berechtigt, den Leistungsgegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der AN zurückzuschicken oder einzulagern.

Sämtliche Fristen, welche an die vertragskonforme Leistungserbringung anknüpfen, beginnen mit dem ihr folgenden Werktag zu laufen.

Vereinbart wird, dass der Ort der vertragskonformen Leistung auch der Erfüllungsort ist. Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart - der von der AG in der Bestellung angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung auf Kosten und Gefahr der AN zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat die AN die AG zur Nennung eines solchen aufzufordern und die AG hat die Wahl, jeden Ort in Österreich oder im sonst vertragsgegenständlichen Empfängerland zu nennen. Sofern nicht anders vereinbart, haben Lieferungen an Werktagen (außer Sa.) in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Freitagen jedoch nur bis 12.00 Uhr, zu erfolgen. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren. Aufwendungen für das Umpacken von nicht den Anforderungen der Logistik entsprechend verpackten Lieferungen sowie für das Nichtvorliegen des EAN-Codes sind der AG zu ersetzen.

7. Nachfolgeprodukte

Die AG ist berechtigt, bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten Komponenten zu verlangen. Nachfolgeprodukte müssen dem von der AG definierten Leistungsumfang sowie den vereinbarten Qualitätskriterien entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit Komponenten, die der AG bereits geliefert wurden, kompatibel sein.



8. Umwelt, Abfälle, gefährliche Stoffe, Arbeitsbedingungen/Code of Conduct

a. Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen

Darüber hinaus sind sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtliche andere in Frage kommenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik einzuhalten.

Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie zB. den EU-Richtlinien 89/336/EEC bzw. 2004/108/EG und/oder 1999/5/EC entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien:

- Telecommunication Network Equipment
Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 V1.3.3 (2005) entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder „Other than Telecommunication Centres“ (wie zB. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

- Information Technology Equipment
Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55022 (1998) und EN55024 (1998) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

- Radio Equipment
Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 V1.4.1 (2002) entsprechen.

Seitens der AN sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (zB.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die AG schriftlich darüber zu informieren.



Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die AG binnen einer Frist von 14 Tagen alle relevanten Dokumente (CE-Konformitätserklärung, Testberichte, Technische Construction Files) beizustellen.

Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der AG Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die AN verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die AN ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

Die AG behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

Die AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der AN – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) i.d.j.g.F., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der AN, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die AN der AG schriftlich mitzuteilen und ist die AN von der AG hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 1996 (BGBl.Nr. 648/96) i.d.j.g.F. lizenziert sein. Die AN hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

Weiters hat die AN rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die AG gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung BGBl. II 2008/149 i.d.j.g.F. bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der AG zur Entsorgung zurücknehmen wird.



Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die AN anfallende Abfälle von der AN auf deren Kosten und Gefahrordnungsgemäß zu entsorgen.

Die AN ist verpflichtet, die AG in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die AN insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM 2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist; Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

b. Arbeitsbedingungen/Code of Conduct

Die AN hat folgende Bedingungen einzuhalten und wiederum ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden:

Die AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Gewährleistung einer angemessenen Vergütung, etc.) eingehalten werden.

Die AN darf keine Zuwendungen fordern, annehmen, anbieten oder gewähren, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger



Ansprüche ist die AG im Falle des Zuwiderhandelns der AN jedenfalls berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9. Herkunftsland

Auf Verlangen der AG ist die AN verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

10. Multi-Vendor-Environment Support

Zusätzlich ist die AN verpflichtet, die AG bei einem allfälligen „Mehr-Hersteller-Betrieb“ zu unterstützen (Multi-Vendor-Environment Support). Dies gilt in all jenen Fällen, in denen Hard- und/oder Softwaresysteme, die von der AN an die AG geliefert werden, mit Hard- und/oder Softwaresystemen, die von anderen Herstellern stammen, zusammenarbeiten.

Diese Unterstützung schließt insbesondere folgendes ein:

- laufende Information über alle Einrichtungen, die für die Unterstützung eines „Mehr-Hersteller-Betriebes“ verfügbar oder angekündigt sind,
- Analyse der Schnittstellen und der Problembereiche im „Mehr-Hersteller-Betrieb“ samt Dokumentation der Analyseergebnisse,
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für den „Mehr-Hersteller-Betrieb“ und deren Dokumentation und Präsentation,
- Unterstützung bei der Erprobung der vorgeschlagenen Lösungen durch Beistellung der erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Hard- und/oder Software), bei der Analyse und Dokumentation der Erprobungsergebnisse, bei der Optimierung der erprobten Lösungen und bei der Einführung von ausgewählten Problemlösungen.

Kostensätze können im Einzelfall nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unterstützungsleistung einen besonderen Aufwand erfordert und die AG vor Erbringung der Leistung einen vorzulegenden Kostenvoranschlag genehmigt hat.

III Dokumentation

Geschuldet ist auch die Lieferung der zur Nutzung des Leistungsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation. Die AN ist verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer des gesamten Projektes bzw. während der Laufzeit einer entsprechenden Wartungsverpflichtung zu aktualisieren. Die Dokumentation ist der AG in maschinenlesbarer Form zur Verfügung



zu stellen, wobei diese den nachfolgenden Formaten zu entsprechen hat:

- IBM-Bookmanager,
- MS-Word,
- Plane ASCII oder EBCDIC Texte,
- PDF,
- oder gemäß gesonderter Vereinbarung.

Weiters sind für Hardwarekomponenten insbesondere sämtliche Unterlagen zu übergeben, die für Umkonfigurationen erforderlich sind.

Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insbesondere ist auch anzugeben, welche Auswirkungen die angebotene Software auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat. Sofern von der AN im Rahmen ihres Auftrages Software neu zu entwickeln ist, ist die Dokumentation entsprechend der Entwicklung des Leistungsgegenstandes zu erstellen und der AG entsprechend jedes einzelnen Arbeitsfortschrittes zu übergeben.

Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration ist, wie auch die Kurzbeschreibung, mangels anders lautender Vereinbarung in deutscher Sprache zu liefern und hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Leistungsgegenstandes üblichen Standards entsprechen.

Die AG ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.

IV Schulung

Die AN hat das Personal der AG ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die AN eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die AG und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Schulung am Installationsort zu erfolgen.



Darüber hinaus hat die AN genaue Angaben über ihre sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

V Nutzungsumfang, Immaterialgüterrechte

1. Standardsoftware

Die AG ist berechtigt, den Leistungsgegenstand auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen für ihre Geschäftszwecke, beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen, zu nutzen und diesen insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe wird die AG alle ihr aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mitüberbinden. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden („Hot Standby“).

Der dokumentierte Sourcecode ist in der jeweils aktualisierten Version von der AN versiegelt und - für die AG jederzeit zugänglich - an neutraler Stelle nachweislich zu hinterlegen. Das Siegel darf von der AG gebrochen und der Sourcecode von ihr zur Wahrung sämtlicher ihr vertraglich zukommender Rechte herangezogen werden, wenn

- über die AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird und der Betrieb nicht durch den Ausgleichs- bzw. Masseverwalter fortgeführt wird; oder
- die AN ihr Geschäft liquidiert und nicht unverzüglich einen Rechtsnachfolger oder Dritten namhaft macht, der die Wartungsleistung im vertraglich geschuldeten Umfang hinsichtlich der Software übernimmt; oder
- die AN ihren Gewährleistungs-/Wartungsverpflichtungen, wie sie in diesen AEB-IT geregelt sind, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Im Falle des juristischen Unterganges der AN gehen alle ihr zustehenden, übertragbaren Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten im vertraglichen Umfang automatisch auf die AG über, wofür die AN zeitgerecht Sorge zu tragen hat. Mit Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der AN oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse gehen alle der AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Sourcecode, als nicht ausschließliche Rechte an die AG über, soweit sie daran, etwa auch aufgrund Regelungen in den gegenständlichen



Einkaufsbedingungen, nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

2. Individualsoftware

An von der AN für die AG erstellten Softwarekomponenten, einschließlich des mitzuübergabenden, dokumentierten Sourcecodes, erwirbt die AG - exklusiv - sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte, auch für eine vom Vertragszweck unabhängige Nutzung, insbesondere auch das Recht, diese zu verändern und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. Dies gilt insbesondere auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger.

3. Ankauf weiterer Lizenzen, Leistungserweiterung

Die AG ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Softwarelizenzen zu erwerben. Weitere Softwarelizenzen werden in diesem Falle jedoch lediglich mit maximal 25% des ursprünglichen Lizenzpreises, bezogen auf eine Einzellizenz, in Rechnung gestellt.

4. Allgemeines

Das Nutzungsrecht umfasst in allen Fällen den Betrieb der Software auf Anlagen der AG, etwaiger Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der AG, sowie auf Anlagen jener Unternehmen, die direkt oder indirekt von der AG kontrolliert werden oder die die AG direkt oder indirekt kontrollieren und sämtlicher von letztgenannten kontrollierter Unternehmen.

Die AN hat die AG hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

VI Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass

Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Preise verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Leistung als garantierte Fixpreise und sind – soweit von der AG verlangt - jeweils in zwei Varianten für Kauf und Leasing anzugeben. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens der AN wird ausgeschlossen. Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters



die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatorenentsorgung (Kapitel II.8.) sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten.

Die Preise sind nach Hard-, Software und Dienst-/Werkleistungen zu gliedern. Darüber hinaus sind jeder Einzelteil und jede Alternative gesondert auszureisen (Einheitspreis). Dienst-/Werkleistungen sind insbesondere in Programmierleistung, Schulung und Consulting aufzugliedern. Wird von der AN eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

Wird Software in Verbindung mit Hardware geliefert, so können die Bedingungen für die Überlassung der Software für die Dauer des Hardwarevertrages (bei Miete/Leasing bis zum Miet-/Leasingende, bei Kauf für die Dauer von mindestens 10 Jahren) nicht geändert werden.

Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der vertragskonformen Leistungserbringung sind jedoch an die AG weiterzugeben; dies gilt sinngemäß auch für ein allfälliges Miet- bzw. Leasingentgelt.

Jegliche mit der Errichtung des Vertrages und seiner Abwicklung verbundene Kosten, wie insbesondere Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der AN und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), solche für die Beschaffung von Genehmigungen, allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der AN und hat diese die AG schad- und klaglos zu halten.

Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung, nicht vor dem vereinbarten Liefertermin folgenden Werktag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 120 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung. Falls nicht anders vereinbart, behält sich die AG die Einbehaltung eines 3%-igen, nicht zu verzinsenden Haftungsrücklasses für die Dauer von drei Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung vor.

Bei Miete/Leasing ist das erste Miet-/Leasingentgelt am ersten Tage des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats, nicht vor dem vereinbarten Liefertermin, zur Zahlung fällig. Das



erste Miet-/Leasingentgelt ist darüber hinaus - als weitere Fälligkeitsvoraussetzung - in Rechnung zu stellen, alle weiteren sind jeweils am ersten Tage jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sämtliches bei 4-wöchigem Respiro.

Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die Fachabteilung der AG und den dort zuständigen Bearbeiter sowie das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in einfacher Ausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4 % p.a. gegenüber der AG geltend gemacht werden. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie – gegebenenfalls - das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Nicht ordnungsgemäß gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der AG jederzeit zurückgesendet werden.

Zahlungen seitens der AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die AN. Insbesondere ist damit kein Verzicht der AG hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.



VII Abnahme

Nach Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Erbringung der Dienst-/Werkleistung ist von der AN, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Abnahmetest durchzuführen, dessen Kosten im Preis inkludiert sind. Der im folgenden näher beschriebene Abnahmetest dient der Feststellung der vertragskonformen Leistungserbringung, einschließlich der Erfüllung darüber hinaus von der AN gemachte Zusagen. Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und von der AN unverzüglich zu beheben. Nach Durchführung der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen. Das stets zu erstellende schriftliche Abnahmeprotokoll ist bei erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests von der AN und von der AG zu unterfertigen.

Der Abnahmetest besteht, je nach Vertragsgegenstand, grundsätzlich aus einem Funktions- und einem Leistungstest.

1. Funktionstest

Der Funktionstest dient der Überprüfung, ob die vertragsgegenständliche Leistung die (z.B. im Pflichtenheft) festgelegten sowie allenfalls von der AN darüber hinaus zugesagten Funktionen erfüllt.

2. Leistungstest

Im Rahmen des Leistungstestes wird das Vorhandensein der vereinbarten bzw. von der AN darüber hinaus zugesagten Leistungskriterien (z. B. Kapazität, Stabilität) überprüft. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistung innerhalb eines Zeitraumes von 30 aufeinander folgenden Tagen zu bewerten. Die auf diesen Zeitraum bezogene Verfügbarkeit ist in Prozentsätzen unter Berücksichtigung der für den Vertragsgegenstand von der AG vorgesehenen Betriebs-/Verfügbarkeitszeit (grundsätzlich 24 Stunden/Tag) zu definieren. Ab einer Abweichung von 5% vom zu erwartenden Ergebnis liegt jedenfalls ein wesentlicher Mangel vor. Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels ist nach dessen Behebung der Leistungstest zu wiederholen.

VIII Informationspflichten

Werden der AN Umstände bekannt, die eine vertragskonforme Leistungserbringung in Frage stellen könnten, so hat sie die AG darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die AN hat die AG darüber hinaus für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung, bei



Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Leistungsgegenstandes zu unterrichten, ihr bekannte Fehler unaufgefordert zu melden und der AG die Möglichkeit einzuräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken Einsicht zu nehmen. Die AN ist weiters verpflichtet, die AG über die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw. der Wartung von Systemkomponenten rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung, zu unterrichten und hat danach allgemein verfügbare Verbesserungen anzubieten. Über eine allfällige Änderung der Kompatibilität des Leistungsgegenstandes bei einer Änderung des Marktstandards hat die AN die AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kommt die AN ihren diesbezüglichen Meldepflichten nicht nach, obwohl diese Informationen ihr, oder zumindest Insidern allgemein, bekannt sind, so haftet sie der AG verschuldensunabhängig für sämtliche daraus entstehende Schäden.

IX Leistungsstörungen

1. Lieferverzug

Verzögert sich die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Leistungsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teils aus Gründen, die die AG nicht zu vertreten hat, so ist sie berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder - unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung eines Pönale –jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart. Die AN schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

2. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate und beginnt ab vertragskonformer Leistungserbringung zu laufen. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Komponenten neu zu laufen.

Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte die AN die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen,



hat die AG unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Für jede mangelhafte Leistungserbringung ist die AN, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, der AG zur Abdeckung deren administrativen Aufwandes ein Pönale von 1% der Auftragssumme zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche der AG.

Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

Die AN verpflichtet sich dazu, der AG jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche der AG gegenüber ihrem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind von der AG innerhalb von 3 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht schriftlich gegenüber der AN geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

Die AN verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die AN. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen.

Ein nicht bloß geringfügiger Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- eine im Pflichtenheft oder anderwärtig angeführte oder zugesagte Funktion nicht gegeben ist oder ausfällt; oder
- wenn die unter Kapitel VII.2 angeführte Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit nicht eingehalten wird; oder
- bereits installierte Komponenten in ihrer Verfügbarkeit oder Funktionalität beeinträchtigt werden.

Ist die AN nicht auch Hersteller, so hat sie bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber der AG übernimmt.

Bei Miete/Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.



X Haftungsregelungen

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

Sollte die AG wegen eines behaupteten Fehlers am Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die AN die AG - ungeachtet Verschuldens oder Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

XI Wartung

Während der vereinbarten Gewährleistungsfrist hat die AN den Leistungsgegenstand ohne zusätzliche Kosten zu warten; dies als Teil ihrer Gewährleistungsverpflichtung.

Eine für den Zeitraum nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in Anspruch genommene Wartung erfolgt als separate Hauptleistung gegen gesonderte Verrechnung von Wartungsgebühren, wobei die jährlichen Wartungsgebühren für Hardware maximal 5% und für Software maximal 10% des Kaufpreises (Bemessungsgrundlage) betragen dürfen und vierteljährlich, jeweils am Ende des betreffenden Quartals, in Rechnung gestellt werden können. Eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage aufgrund des kostenpflichtigen Hinzukommens weiterer Lizenzen oder Lizenzenerweiterung wirkt sich auf die Wartungsgebühren für Software im selben Verhältnis, maximal jedoch um 20% erhöhend aus.

Unabhängig davon, ob es sich bei der Wartungsleistung um eine Gewährleistungsverpflichtung oder um eine Hauptleistung handelt, gelten für sie die nachfolgenden Sonderregelungen:

Für zentral installierte Wartungsgegenstände (z.B. CPU, Peripheriegeräte für Großrechner, Netzwerkkomponenten, UNIX-Rechner und Server, sowie darauf implementierter Software) gilt eine Wartungsbereitschaft von 24 Stunden, 7 Tage die Woche, als vereinbart, für alle anderen Wartungsgegenstände eine solche von täglich 7 – 17 Uhr (ausgenommen Sa., So. u. gesetzl. Feiertage). Die Wartung hat mit Ausnahme von Notebooks vor Ort zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Zusätzlich zur generellen Verpflichtung zur Unterstützungsleistung beim Betrieb einer „Mehr-Hersteller-Umgebung“ (Kapitel II.10.) ist die AN verpflichtet, bei Störungen oder Ausfällen im Umfeld der von der AN installierten und gewarteten Komponenten, sowie bei Störungen, die im Zusammenwirken mit Komponenten anderer Hersteller entstehen, Fehler zu lokalisieren. Sofern zur Fehlerbehebung die Beiziehung von Wartungsdiensten anderer



Hersteller erforderlich sein sollte, übernimmt die AN die Koordination.

Bei Hardware umfassen die Wartungsleistungen jedenfalls

- die vorbeugende Wartung lt. Spezifikation oder nach Erfordernis,
- die Durchführung von Standardänderungen, insbesondere auch die entsprechende Adaptionen und Implementationen, die Auswirkungen auf die Kompatibilität haben können, nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen auf Anforderung der AG inklusive Justierung und Einbau von Ersatzteilen,
- die Durchführung von Reparaturen,
- die Arbeitszeit der beauftragten Techniker,
- die Fahrzeit und Reisekosten,
- die Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel,
- die Bereitstellung der erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile,
- die Wartung der System-Softwarekomponenten.

Die AN ist verpflichtet, die Verfügbarkeit von Wartungsleistungen, einschließlich Ersatzteilen, für alle Wartungsgegenstände über eine Mindestdauer von 7 Jahren, beginnend mit der vertragskonformen Leistungserbringung, anzubieten. Für gebrauchte Wartungsgegenstände beträgt die Frist 5 Jahre.

Sämtliche Wartungsleistungen sind im Einvernehmen mit der AG durchzuführen. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, werden Ersatzteile im Wege des Austausches geliefert und Standardteile, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen, verwendet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der AN über.

Eine Verschiebung vereinbarter Wartungstermine im Rahmen der vorbeugenden Wartung hat die AN zu akzeptieren, sofern die AG dies drei Tage vor dem in Aussicht genommenen Wartungstermin bekannt gibt. Ein Ersatztermin ist einvernehmlich festzulegen.

Die Wartung von Software umfasst neben der Fehlerbehebung auch die Anpassung an die spezifischen Hard- und Softwarevoraussetzungen der AG. Im einzelnen beinhaltet diese Wartung jedenfalls

- vorbeugende Wartungsmaßnahmen,
- die Zurverfügungstellung neuer Upgrades, Modifikationen, Releases und Versionen,
- die Zurverfügungstellung von Fehlerkorrekturen (z.B. Patches) in den Programmen und Programmteilen,
- die Zurverfügungstellung von Programmverbesserungen,



- die Zurverfügungstellung von Anpassungen des Wartungsgegenstandes an andere Standard-/Nachfolgeprodukte (z.B. Betriebssystemversionen, Datenbanken), deren Einsatz die AG schriftlich angekündigt hat, sowie an Individualsoftware, die von der AN eigens für die AG entwickelt wurde,
- Adaptionen des Wartungsgegenstandes an neue Hard- und Softwaremöglichkeiten (z.B. neue Rechnersysteme inkl. Betriebssysteme).

Darüber hinaus hat die AN der AG einen On-Call-Support zur Verfügung zu stellen, welcher sich nach den jeweiligen Wartungsbereitschaftszeiten richtet.

XII Störungsbehebung

Wird von der AG eine Störungsbehebung angefordert, so hat die Reaktionszeit (ab Störungsmeldung) bei Fernwartung maximal 2 Stunden, bei Störungsbehebung vor Ort maximal 4 Stunden zu betragen. Die AN sichert eine Wartungsbereitschaft rund um die Uhr zu.

Die gesamte Ausfallszeit des betroffenen (Gesamt-)Systems bis zur endgültigen Behebung darf bei zentral installierter Hardware und darauf implementierter Software 24 Stunden, in den übrigen Fällen 30 Stunden – jeweils ausgehend von der Störungsmeldung - nicht überschreiten. Die Berechnung der Unterbrechungszeit beginnt mit der Störungsmeldung und endet mit Übergabe des betriebsbereiten Systems an die AG.

Werden die oben angeführten Zeiten nicht eingehalten, so hat die AN - unter Wahrung aller sonstigen Rechte der AG - ein Pönale gemäß nachstehenden Bestimmungen zu leisten. Störungsmeldungen dürfen seitens der AN nur von qualifiziertem Personal der AG (geschulten Operatoren) entgegengenommen werden.

Die Höhe des Pönales beträgt bei Überschreitung der Reaktionszeit 5%, bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Ausfallszeit 15%, insgesamt jedoch nicht mehr als 15% der monatlichen Wartungsgebühr für die von der Störung betroffenen Wartungsgegenstände pro begonnenen 24 Stunden, gerechnet ab Fristüberschreitung. Während der Gewährleistungsfrist hinsichtlich des Wartungsgegenstandes ergibt sich die Höhe des Pönales aus dem fiktiv zu errechnenden Wartungsentgelt gemäß Kapitel XI. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ist durch dieses Pönale nicht ausgeschlossen.



XIII Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

Im Falle der Erbringung der Leistung im Rahmen eines unbefristeten Vertragsverhältnisses kann die AG, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats, die AN unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Letzten eines jeden Kalenderjahres, mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.

Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen.

Die AG ist, unbeschadet ihr sonst zukommender Gründe, insbesondere berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu beenden,

- wenn über das Vermögen der AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geltend gemacht werden), oder
- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- wenn die AN selbst oder eine von ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, oder
- wenn die AN dauerhafte Leistungen erbringt und sie oder ein mit ihr wirtschaftlich zusammengeschlossenes Unternehmen selbst (Mit-)Betreiber(in) eines österreichischen Fest- oder Mobilfunknetzes oder (Mit-)Gesellschafter(in) der Betreiberin eines solchen wird bzw. um eine Konzession zum Betrieb eines Fest- oder Mobilfunknetzes ansucht, was sie – in allen diesen Fällen – der AG binnen Monatsfrist bekannt zu geben hat; dies gilt sinngemäß auch für Internet-Access-Provider.

Tritt die AG berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert die AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits für die AG verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft die AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, so hat sie der AG neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

XIV Sonstiges

1. Geheimhaltung/Datenschutz

Die AN ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden,



sofern sie nicht im Einzelfall von der AG schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die AN ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die AN stimmt demgegenüber zu, dass Ihre mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von der AG verarbeitet und an mit der AG verbundene Unternehmen übermittelt werden.

Die AN hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen. Die AN verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften der AG einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten. Die AN hat von ihr ersetzte Systemkomponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen allenfalls noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit der AG vereinbart wurde, sind derartige Komponenten von der AN unter Aufsicht zu zerstören.

Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die AN wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die AG zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die AN und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter. Spätestens dann sind, unbeschadet der obigen Bestimmung über ersetzte Systemkomponenten, alle der AN überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der AG an diese zurückzustellen oder - sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht – zu zerstören.

2. Meistbegünstigungsrecht

Gewährt die AN einem Dritten für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der AG entsprechend anzupassen.



3. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Die AN ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.

Die AN kann gegen Ansprüche der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder von der AG anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

4. Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und - sofern zweiseitig - von beiden Vertragsparteien unterfertigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.

Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen - mit entsprechender elektronischer Signatur versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen (Geschäfts-)Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

5. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen der AN und der AG wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für A-1010 Wien vereinbart.

Die AG ist ihrerseits jedoch wahlweise berechtigt, die AN auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die AN ihren Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.



6. Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der AG, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der AG kontrolliert werden oder die die AG direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung der AN jedenfalls als erteilt.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesen AEB-IT enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, deren Zweck zu erfüllen.